

26. März 2007

BMF-010302/0019-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**AH-5110, Nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise für Textilien**

*Die Durchführungsmaßnahmen für die Zollverwaltung für den Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs für Textilwaren werden dargestellt.*

Die Arbeitsrichtlinie Nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise für Textilien (AH-5110) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen über die Nichtpräferenziellen Ursprungsnachweise für Textilien dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 26. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Art der Maßnahme

#### **Ursprungsnach- Einfuhr weispflicht**

Nachweis des Ursprungs bei Einfuhr von Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur (mit Ausnahmen) mittels nichtpräferenzieller Ursprungsnachweise.

### 0.2. Übersicht Arbeitsrichtlinie

Einführung	0.
Art der Maßnahme	0.1.
Übersicht Arbeitsrichtlinie	0.2.
Rechtsgrundlagen	0.3
Begriffsbestimmungen und Definitionen	0.4.
Ausfuhr	1.
Einfuhr	2.
Allgemeine Vorschriften	2.0.
Umfang der Maßnahme	2.1.
Verfahren bei der Einfuhr	2.2.
Nichtpräferenzielle Dokumente	2.3.
Alternativdokumente	2.4.
Ausnahmen und Sonderbestimmungen	2.5.
Durchfuhr	3.
Innergemeinschaftliche Verbringung	4.
Vermittlung	5.

Prüfungen	6
Nachforschungen und Beweismittel	6.1.
Prüfungen - Verifizierungen	6.2.
Strafbestimmungen	7.
Anhang - Änderungsübersicht	8.

### 0.3. Rechtsgrundlagen

#### RV 1            **VERORDNUNG (EG) Nr. 1541/98**

Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates vom 13. Juli 1998 über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise.

Novellen:

-----

#### RV 2            **VERORDNUNG (EG) Nr. 209/2005**

Verordnung (EG) Nr. 209/2005 der Kommission vom 7. Februar 2005 zur Festlegung der Liste der Textilwaren, bei deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft kein Ursprungsnachweis verlangt wird.

Novellen:

-----

#### RV 3            **VERORDNUNG (EWG) Nr. 3030/93**

Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern.

Novellen:

Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2004 ABIEU L374

**RV 4****VERORDNUNG (EG) Nr. 517/94**

Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einführen von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einführregelung fallen ABIEG L67

Novellen

Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2004 ABIEU L326

**RV 5****VERORDNUNG (EWG) Nr. 2913/93**

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. [insb. Art. 22 bis 26] ABIEWG L302

Novellen:

Siehe die Arbeitsrichtlinie über den Zollkodex

**RV 6****VERORDNUNG (EG) Nr. 2454/93**

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 des Rates vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsrichtlinien zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. [insb. Art. 47 bis 65, Anh. 9 bis 11] ABIEWG L111

Novellen:

Siehe die Arbeitsrichtlinie über die Zollkodex-Durchführungsrichtlinie

## 0.4. Begriffsbestimmungen und Definitionen

- 1. Waren zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt** Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind, sind solche, deren Überführung in den freien Verkehr nur gelegentlich erfolgt und die ihrer Art und Menge nach ausschließlich zum privaten Gebrauch oder zum privaten Verbrauch entweder durch den Empfänger oder durch Reisende oder auch durch Angehörige des Haushalts der Empfänger oder Reisenden bestimmt sind oder Waren, die als Geschenk überreicht werden sollen (Art. 1 Nr. 6 ZKDVO).
- 2. Maßnahmenbefreien de Wirkung** Definition für die vorliegende Arbeitsrichtlinie: Folge der Feststellung im Feststellungsbescheid (S. Z 3), dass eine Ware von den entsprechenden Warenkatalogen nicht umfasst wird und damit den Vorschriften dieser Maßnahme nicht unterliegt oder, dass eine Ware bestimmten Vorschriften nicht unterliegt.
- 3. Feststellungs- bescheid** Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob
  - ein Gut hinsichtlich einer bestimmten Art des Güterverkehrs mit einem bestimmten Drittstaat, der Verbringung in oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer bestimmten Tätigkeit gemäß den §§ 13 bis 16 einer Meldepflicht, einer Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft unterliegt
  - oder
  - technische Unterstützung, die in einem bestimmten Drittstaat erbracht wird, einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder

einem Verbot auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a oder b unterliegt

oder

- ein sonstiger Vorgang einem Verbot, einer Bewilligungspflicht oder einer Meldepflicht auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. b unterliegt.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen,

- dass ein bestimmter Vorgang hinsichtlich eines bestimmten Gutes einer allgemeinen Bewilligung gemäß einer Verordnung auf Grund von § 30 Abs. 1 oder einer Allgemeingenehmigung auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von § 1 Z 15 lit. a unterliegt.

## 1. Ausfuhr

Keine Beschränkung.

## 2. Einfuhr

### 2.0. Allgemeine Vorschriften

<b>1. EU-Ursprungswaren</b>	Für Waren, deren nachweislicher Ursprung nicht in Drittländern, sondern in der Europäischen Gemeinschaft liegt, ist bei der Einfuhr dieser Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft diese Arbeitsrichtlinie nicht anzuwenden.
<b>2. Ursprungsbegründende Wirkung</b>	Ursprungsbegründende Wirkung Die Listen über die Bearbeitungen oder Verarbeitungen, die einer hergestellten Ware den Ursprung verleihen oder nicht

verleihen, sofern sie an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden, sind in den Anhängen 9-11 der ZK-DVO enthalten.

Keine Ursprungsbegründende Wirkung:

die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr,  
die Zahlung von Eingangsabgaben.

### **3. Doppelursprung von Waren**

- Im Regelfall entspricht der maßgebende Ursprung nach präferenzrechtlichen Vorschriften (siehe Art. 27 ZK und Art. 35-45 ZK DVO) auch dem nichtpräferenziellen Ursprung.

Achtung auf Fälle, in denen sich bei der Abfertigung ergibt, dass diese Übereinstimmung nicht gegeben ist.

- Bei Einfuhrabfertigungen kann jedoch ein berechtigtes Interesse daran bestehen, einen vom Präferenzrecht abweichenden Ursprung zusätzlich anzumelden. Der Einführer hat in diesen Fällen den nichtpräferenziellen Ursprung bei der Abfertigung zum freien Verkehr zusätzlich durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Diese zusätzliche Nachweispflicht besteht auch dann, wenn Einfuhrgenehmigungen oder Überwachungsdokumente einen anderen Ursprung anführen, als bei der Abfertigung beantragt und mit Präferenznachweisen belegbar ist.

### **4. Arbeitsrichtlinie UP-2000**

Auf die Arbeitsrichtlinie UP-2000 wird hingewiesen.

## **2.1. Umfang der Maßnahme**

### **1. Einfuhr**

Für die Überführung von Waren der nachstehenden Textilkategorien in den zollrechtlich freien Verkehr ist ein Ursprungsnachweis nach den Vorschriften dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.

Die Verpflichtung ist unabhängig vom Ursprungsland. Die Verpflichtung ist auch unabhängig von Eingangsabgabenfreiheit, Einfuhr genehmigungsfreiheit usw. Zu Ausnahmen siehe den Punkt 2.4.

**2. Textilkategorien** 1\*, 2\*, 3\*, 4\*, 5\*, 6\*, 7\*, 8\*, 9\*,

10, 12\*, 13\*, 14\*, 15\*, 16\*, 17\*, 18\*, 19\*,

20\*, 21\*, 22\*, 23\*, 24\*, 26\*, 27\*, 28\*, 29\*,

31\*, 32\*, 33, 35, 36, 37, 39\*,

41,

50, 59,

61, 67, 68\*, 69,

70, 73\*, 74, 75, 76\*, 77\*, 78\*,

83\*, 87,

90, 97,

109,

115, 117, 118,

136,

142,

151A, 151B, 156, 157, 159,

160, 161, 163.

---

\* = Ursprungszeugnis erforderlich

nicht mit \* bezeichnet = Rechnungserklärung ausreichend

Mit "a" bezeichnete Kategorien

zusätzlich mit "a" bezeichnete Kategorien sind in der obigen Liste bei der jeweiligen Grundnummer eingeschlossen.

**3. Bezug zu e-Zoll** Die Maßnahme ist in e-Zoll integriert.

**4. Einreihung der Waren** Die Einreihung der Waren erfolgt nach den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur.

## 2.2. Verfahren bei der Einfuhr

Bei der Einfuhr von Waren der im Pkt. 2.1. Z 2 genannten Textilkategorien ist ein Ursprungszeugnis (mit "\*" gekennzeichnete Textilkategorien) bzw. eine Erklärung auf der Rechnung nach Pkt. 2.3. erforderlich, sofern keine Alternativdokumente nach Pkt. 2.4. verwendet werden oder Ausnahmen und Sonderbestimmungen nach Pkt. 2.5. angewendet werden können.

Die Dokumente und Maßnahmen sind entsprechend der Vorschriften über e-Zoll in den Anmeldungen anzuführen bzw. zu codieren.

Die allgemeinen Vorschriften über die Anmeldung in Zusammenhang mit außenhandelsrechtlichen Vorschriften ist in der Arbeitsrichtlinie AH-1110 zusammengefasst dargestellt.

## 2.3. Nichtpräferenzielle Dokumente

In der Verordnung über den Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs für Textilwaren sind die beiden nachfolgenden Dokumentarten als Grundsatz vorgesehen, alternativ sind aber auch die im Punkt 2.4. beschriebenen Dokumente vorgesehen.

**Ursprungs- zeugnis** **Ursprungszeugnis nach Art. 47 ZK-DVO**  
**e-Zoll-Codierung - U003:**

Mustervordrucke für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen (nach Art. 47 ZK-DVO) für Textilwaren sind nicht vorgeschrieben, die Gestaltung der Ursprungszeugnisse bleibt den Drittländern überlassen.

Bei Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen ist jede Bescheinigung als nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis für Textilwaren anzuerkennen (zB "Formblatt B", "Form B").

In den USA werten offizielle Handelskammern durch Anbringung ihres (Präge)Stempelabdrucks und ihrer Unterschrift sowie der Beglaubigung des Warenursprungs (!! auf der Rechnung der

betroffenen Waren diese Rechnungen zu Ursprungszeugnissen im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie auf; solche Rechnungen sind als nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse anzuerkennen.

**Ort der Ausstellung:**

Ursprungszeugnisse werden im jeweiligen Ursprungsland der Waren ausgestellt.

"Transitursprungszeugnisse" werden im Versendungsland der Waren (wenn dieses nicht mit dem Ursprungsland der Waren ident ist) ausgestellt werden.

Für Textil-Quoten-Waren dürfen Transitursprungszeugnisse nicht anerkannt werden.

**Ursprungszeugnisse statt der Erklärung auf der Rechnung:**

Sind möglich.

**Staatliche Verhältnisse:**

Für die auf außenhandelsrechtlichem Gebiet zu treffenden Feststellung des Ursprungs von Waren sind jene staatlichen Verhältnisse maßgebend, die im Zeitpunkt der Zollabfertigung bestehen.

**Aussteller:**

Behörde oder eine anderen im Ausstellungsland dazu ermächtigte und zuverlässige Stelle.

Von einem Rechtsanwalt ausgestellte Urkunden aus den USA sind daher kein Ursprungszeugnis im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie.

**Inhalt:**

Ursprungszeugnisse müssen alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Ware erforderlich sind, auf die es sich bezieht; dazu gehören:

Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke;

Beschaffenheit der Ware

*(die durch die Warennummer in der Anmeldung festgelegte Textilkategorie stimmt mit der im Ursprungsnachweis für die gleiche Ware angeführten Textikategorie überein oder die Beschaffenheit der Ware in beiden Dokumenten (Anmeldung und Ursprungsnachweis) ist so eindeutig festgelegt, dass aus dieser Beschreibung die Übereinstimmung der Textilkategorie in beiden Dokumenten hervortritt, zB genaue Warenbeschreibung [Art der Ware, Art des Spinnstoffes, ...] oder Angabe der Taric-Unterposition [„10-Steller“]. Bei Textilwaren des Abschnittes XI der Kombinierten Nomenklatur baut die Kontrolle bei der Einfuhr auf der Zugehörigkeit der Waren zu einer bestimmten Textilkategorie auf. Wenn daher unterschiedliche Beschreibungen in den beiden Dokumenten zur identen Textikategorie führen, sind die Abweichungen zu tolerieren (zB Farben, Spinnstoffzusammensetzung, Unterscheidung in Bekleidung für Männer/Frauen).*

Roh- und Reingewicht der Ware

*Diese Angaben können jedoch durch andere Angaben wie Anzahl oder Rauminhalt ersetzt werden, wenn die Ware während des Transports erheblichen Gewichtsveränderungen unterliegt oder wenn ihr Gewicht nicht ermittelt werden kann oder wenn die Feststellung ihrer Nämlichkeit normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist.*

Name des Absenders.

### **Ursprungsbescheinigung:**

Das Ursprungszeugnis muss eindeutig bescheinigen, dass die darin aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben.

*Anmerkung 1:*

*Als "Bestätigung" oder ähnlich bezeichnete Urkunden, in denen nicht der Ursprung der Ware, sondern nur das Versendungsland (die Herkunft) der Ware oder die Unterschrift des Ausstellers der Urkunde oder die Unterschrift des Antragstellers oder eine abgegebene Erklärung oder bestimmte Eigentumsverhältnisse an der Ware bescheinigt oder beglaubigt werden, gelten nicht als Ursprungszeugnisse nach dieser*

*Arbeitsrichtlinie.*

*Anmerkung 2:*

*Als "Bestätigung" oder ähnlich bezeichnete Urkunden, in denen nicht der Ursprung der Ware, sondern nur bescheinigt wird, dass eine Ware eine bestimmte Bearbeitung (gegebenenfalls mit der Bestätigung, dass diese in einem bestimmten Staat stattgefunden hat) erfahren hat, die aber nach den Ursprungsregeln nicht als ursprungs begründende Bearbeitung anzusehen ist, gelten nicht als Ursprungszeugnisse nach dieser Arbeitsrichtlinie.*

**Gültigkeit nach Zeit und Menge:**

Ursprungszeugnisse sind lediglich an die Waren(menge) gebunden.

**Nichtübertragbarkeit:**

International ist es üblich, in den Ursprungszeugnissen den Lieferanten und den Empfänger anzugeben.

An der Stelle des im Ursprungszeugnis angeführten Erzeugers im Drittland kann jedoch auch ein Händler und an die Stelle des ursprünglichen Einführers in der Gemeinschaft kann auch ein anderer Einführer in der Gemeinschaft treten.

Unbedingt erforderliches Kriterium:

Durch die übrigen Angaben des Ursprungszeugnisses kann die Waren sendung als die in den Versandpapieren und in der Rechnung aufgeführte identifiziert werden.

**Waren sendung:**

Jeder Waren sendung muss eine Ursprungserklärung auf der Rechnung (oder, falls keine Rechnung vorliegt, auf einem anderen Handelsdokument für die genannte Ware) beigegeben werden.

**Abschreibung von Teilmengen:**

Abschreibungen von Teilmengen sind zulässig.

Diese erfolgt beim zuständigen Kundenteam auf einem, an das

Ursprungszeugnis anzuschließende und anzustempelnde Beiblatt.

*Mengenüberschreitungen sind nicht zulässig.*

## **Erklärung auf der Rechnung**

### **Erklärung auf der Rechnung**

Die Ursprungserklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 ist die Erklärung des Ausführers oder Lieferanten auf der Rechnung oder, falls eine Rechnung nicht vorgelegt werden kann, auf einem anderen mit der Ausfuhr aus dem entsprechenden Drittland zusammenhängenden Handelsdokument, mit der bescheinigt wird, dass die betreffenden Waren Ursprungserzeugnisse des Drittlandes sind, in dem diese Erklärung abgegeben worden ist (= Ursprungserklärung muss im Ursprungsland der Ware abgegeben werden), und dass sie den Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs entsprechen.

Anmerkung:

Die hier beschriebene "Ursprungserklärung" ist nicht identisch mit den "Erklärungen auf der Rechnung" nach den Bestimmungen von Ursprungsprotokollen (Freihandelsabkommen).

### **e-Zoll-Codierung: N862**

#### **Texterfordernis:**

Die Ursprungserklärung muss den nachfolgenden Text (eine der drei Sprachfassungen) aufweisen und die Unterschrift im Original tragen:

---

Ursprungserklärung:

Der Ausführer/Lieferant 1) der Waren, auf die sich diese Rechnung/dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass die Waren, soweit nicht deutlich etwas anderes angegeben ist, ..... 2) Ursprungswaren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften sind.

Ort \_\_\_\_\_ Datum\_\_\_\_\_

---

(Name und Adresse des

Ausführers/Lieferanten 1) handschriftliche  
Unterschrift der bevollmächtigten Person)

---

Declaration of origin:

The exporter/supplier 1) of the products covered by this  
invoice/document 1) hereby declares that, except where otherwise  
clearly indicated, these products are of ..... origin 2)  
within the meaning of the rules in force in the European  
Community.

Done at \_\_\_\_\_ on \_\_\_\_\_

---

(Name and address of the  
exporter/supplier 1) handwritten signature  
of the person authorised)

---

Déclaration d'origine:

L'exportateur/le fournisseur 1) des produits couverts par la  
présente facture/le présent document 1) déclare que, sauf  
indication claire du contraire, ces produits ont l'origine  
..... 2) au sens de la réglementation en vigueur dans la  
Communauté européenne.

Fait à \_\_\_\_\_ le \_\_\_\_\_

---

(nom et adresse de l'exportateur/du  
fournisseur 1)signature manuscrite de la  
personne autorisée)

---

*1) Unzutreffendes bitte streichen*

*2) Name des Ursprungslandes, in dem die Erklärung abgegeben  
wurde*

**Gültigkeit nach Zeit und Menge:**

Ursprungserklärungen sind lediglich an die Waren(menge) gebunden, die in den Papieren, auf denen die Erklärung angebracht wurde, angeführt sind.

**Wertgrenze bei der Ausstellung:**

Die Ursprungserklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 unterliegt keiner Wertgrenze.

*Achtung:*

*Gegensatz zur Abgabe der Erklärung auf der Rechnung bei Präferenzabkommen.*

**Originalpflicht:**

Die Ursprungserklärung muss im Original vorgelegt werden und die Unterschrift im Original enthalten.

**Nichtübertragbarkeit:**

Die Erklärung wird auf Handelspapieren angebracht, daher darf sie nur vom Empfänger oder dessen Vertreter verwendet werden.

**WarenSendung:**

Wenn der Nachweis des Ursprungs einer Ware mittels Ursprungserklärung zu erfolgen hat, muss jeder WarenSendung eine Ursprungserklärung beigegeben werden.

**Abschreibung von Teilmengen:**

Abschreibung von Teilmengen sind nicht zulässig (Art. 6 VO (EG) Nr. 1541/98).

## 2.4. Alternativdokumente

<b>Alternativ-</b>	<b>Anwendung</b>	Anwendbar:
<b>dokumente</b>		an Stelle beider Arten nichtpräferenzieller

Ursprungsnachweise,  
nur dann, wenn die Dokumente den Vorschriften bzw.  
Abkommen, nach denen sie ausgestellt wurden  
entsprechen,  
dh. Präferenznachweise, die nach den für sie geltenden  
Präferenzabkommen rechtmäßig und ordnungsgemäß  
ausgestellt worden sind und Bedingungen wie  
Direktbeförderungsregel eingehalten oder  
Mengenübereinstimmung Nachweis-Anmeldung gegeben  
einhalten.

Nicht anwendbar:

Wenn bei Embargos nichtpräferenzielle  
Ursprungsnachweise (meist nach bestimmten Modalitäten  
gefordert werden).

Wenn die Dokumente den Vorschriften bzw. Abkommen,  
nach denen sie ausgestellt wurden nicht entsprechen.

Kein gültiger nichtpräferenzieller Ursprungsnachweis liegt  
vor, wenn die alternativen Dokumente nicht anerkannt  
werden können.

**Präferenz-  
nachweise**

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR.MED;  
Formblatt EUR.2;  
Ursprungszeugnisse Formblatt A und  
"Replacement Certificates", die auf Basis von  
Vordokumenten Formblatt A ausgestellt werden und  
Hinweise zum Vordokument tragen;

Erklärung auf der Rechnung (nach Präferenzrecht) auch  
als "Ursprungserklärung.MED"

*Gilt auch statt eines nichtpräferenziellen  
Ursprungszeugnisses*

Präferenznachweise, die

nach den für sie geltenden Präferenzabkommen  
rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgestellt worden sind,

die aber

Waren umfassen, für die keine Zollpräferenz (mehr)  
vorgesehen ist (Graduierungsmechanismus im APS, Land  
weiterhin APS-Teilnehmer)

sind als nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise  
anzuerkennen.

**e-Zoll-Codierung:**

**EUR.1: N954**, auch spezielle Dokumente **U\*\*\***

**EUR.2: N864**

**Formblatt A: N865**, auch spezielle Dokumente **U\*\*\***

**AT.R**

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. bestätigt, dass  
sich die betreffende Ware im freien Verkehr der Türkei  
befand (dh. die Türkei hat bei der Einfuhr alle  
Einfuhrregelungen der EU (ausg.  
Antidumpingmaßnahmen) angewendet.

Die Anführung des Warenursprungs auf der  
Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist nicht vorgesehen.

Anmerkung:

Der Artikel 47 ZK-DVO (= Erfordernisse für  
nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse) ist auf diese  
Dokumente nicht anzuwenden, auch wenn sie hier als  
Ersatz für nichtpräferenzielle Ursprungsnachweise  
vorgelegt werden.

Kann vom Einführer eine Warenverkehrsbescheinigung  
A.TR. nicht beigebracht werden, so ist vom tatsächlichen  
Ursprung der Ware auszugehen und alle für Einfuhren von  
Ursprungswaren des betreffenden Drittlands geltenden  
Maßnahmen anzuwenden.

**e-Zoll-Codierung: N018**

<b>Bescheinigung für handwerklich hergestellte Waren</b>	Bescheinigungen für handgearbeitete Waren nach der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93. "Certificate in regard to Handlooms, Textile Handicrafts and Textile Products, of the cottage industry, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Community"
--	--

Anmerkung:

Anerkennung des Dokumentes nur, wenn formale Richtigkeit gegeben ist.

**e-Zoll-Codierung: A015**

<b>Echtheitsbescheinigung</b>	Echtheitsbescheinigungen, die von einer anerkannten Stelle des Herstellungslandes ausgestellt wurden im Hinblick auf die Zulassung zu Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte handgearbeitete Waren sowie für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch.
-------------------------------	--

Anmerkung:

Anerkennung der Dokumente nur, wenn deren formale Richtigkeit nach den einschlägigen Vorschriften gegeben ist.

**e-Zoll-Codierung: A014**

## 2.5. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

### Allgemeine Vorschrift

Die nachfolgenden Einzelbestimmungen sind in den zutreffenden Fällen von den Zollämtern unmittelbar anzuwenden.

### Einführen ohne kommerziellen Charakter

Einführen ohne kommerziellen Charakter sind von der Vorlage nichtpräferenzieller Ursprungsnachweise bei der

Einfuhr ausgenommen (S. Pkt. Begriffsbestimmungen und Definitionen).

Die Einfuhrwaren dürfen aber weder nach ihrer Art noch auf Grund ihrer Menge begründete Zweifel auslösen, dass die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt; in diesen Fällen ist die Befreiung nicht anwendbar.

### **e-Zoll-Codierung: 4AHG**

Eine Einfuhr ohne kommerziellen Charakter ist anzunehmen bei:

offensichtlichen Privateinfuhrn

Einfuhr im Reiseverkehr,

Einfuhr, auch als Nachsendung, von zB einem Teppich für den persönlichen Gebrauch des Einführers oder seiner Familie oder auch als Geschenk,

Einfuhr, auch als Nachsendung, zB von einem Kleidungsstück (zB Ballrobe) für den Gebrauch durch nicht in der EU ansässige Personen,

Bei Einfuhr von Waren als Geschenk (d.h. unentgeltliche Abgabe [!]) für einen größeren Personenkreis ist von den Zollstellen eine formlose schriftliche Erklärung des Empfängers zu fordern, dass die Waren unentgeltlich abgegeben werden und an welchen Personenkreis (normalerweise keine Namenslisten [!]) die Abgabe erfolgt.

Beispiel 1:

Textilwaren mit deutlichem Firmenaufdruck (Die allgemein üblichen Herstellerangaben oder Herstellerlogos sowie versteckte Werbung hinter Kragen, Volants usw. gehören nicht dazu), die anlässlich von Firmenjubiläen oder Weihnachtsfeiern von der auf der Textilware aufgewiesenen Firma an ihre eigenen

Angestellten als Geschenk ausgegeben werden sollen.

### Beispiel 2

Einfuhr von zB Vereinsdressen, die von (Sport-)Vereinen angekauft wurden oder als gebrauchte Waren in Form einer Spende übernommen wurden, von einem Vertreter desselben Vereins eingeführt werden und an die Vereinsmitglieder unentgeltlich abgegeben werden.

### Beispiel 3

Einfuhr von Textilwaren (zB T-Shirts, Anoraks) mit Firmenaufdrucken.

## **Nachweis des Ursprungs in besonderen Fällen**

Vom Anmelder der Ware ist

durch Merkmale, die an der Ware selbst feststellbar sind (bedingt Warenbeschau durch Zollorgane) und

durch Rechnungen, Beförderungsurkunden oder durch andere die Ware begleitende Handelsdokumente

der Nachweis des Ursprungs der Ware gegenüber der befassten Zollstelle zu erbringen.

Wird der Nachweis auf die beschriebene Weise erbracht, ist kein formeller Ursprungsnachweis erforderlich.

### *Einschränkung:*

Die beschriebene Vorgangsweise ist für Textilwaren, die einer Quotenregelung mit Einfuhr genehmigungspflicht unterliegen, nicht anzuwenden.

## **e-Zoll-Codierung: 40UZ**

(= implementiert Rot-Fall mit Beschau)

## **Waren**

## **e-Zoll-Codierung: *keine***

## **Wert bis incl. 1000 Euro**

Die Ausnahme für Waren bis zu 1.000 Euro wird vom System verwaltet.

<b>Rückwaren</b>	Art. 185 ZK muss eingehalten sein.
<b>nach Art. 185 ZK</b>	<b>e-Zoll-Codierung: 4AHG</b>
<b>Übersiedlungsgut</b>	Übersiedlungsgut
<b>Erbschaftsgut</b>	von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Gemeinschaft verlegen, das nach Titel I der Zollbefreiungsverordnung abgabenfrei eingeführt werden kann.
	Erbschaftsgut,
	das nach Titel III der Zollbefreiungsverordnung abgabenfrei eingeführt werden kann.
	<b>e-Zoll-Codierung: 4AHG</b>
<b>Muster, Proben</b>	Die Muster und Proben müssen als solche besonders gekennzeichnet sein oder entwertet sein
<b>von Waren der Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur</b>	
	<b>e-Zoll-Codierung: 4AHG</b>
<b>Feststellungsbescheid</b>	Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist kein Ursprungsnachweis nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.
	Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.
	<b>e-Zoll-Codierung: 4FSB</b>

### 3. Durchfuhr

Keine Beschränkungen.

### 4. Innergemeinschaftliche Verbringung

Keine Beschränkungen.

## 5. Vermittlung

Keine Beschränkungen.

## 6. Prüfungen

### 6.1. Nachforschungen und Beweismittel

Die Zollbehörden können nach Art. 26 Abs. 2 ZK trotz Vorlage von Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs eigenständige Nachforschungen über den Ursprung von Waren durchführen.

Die Bestimmung gilt sinngemäß, wenn ein anderes zulässiges Dokument an Stelle eines nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises vorgelegt wird.

Treten begründete Zweifel auf, verlangen die Zollbehörden weitere Beweismittel (zB Einfuhrvertrag, kaufmännischer Schriftwechsel, Kaufverträge, Beförderungsurkunden), um nachzuprüfen, dass die Angabe des Ursprungs tatsächlich den einschlägigen Regeln des Gemeinschaftsrechts entspricht.

### 6.2. Verifizierungen

Bei begründeten Zweifel

an der Echtheit des Ursprungszeugnisses oder

an der Richtigkeit der Ursprungsangaben für die im Ursprungszeugnis angeführten Waren, ist eine Verifizierung des Ursprungszeugnisses beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Wege des Bundesministeriums für Finanzen, Abteilung IV/8, einzuleiten.

Stichprobenweise - vorwiegend bei Waren, bei denen eine Einfuhrbeschränkung (Quote, Überwachung) besteht - werden Ursprungszeugnisse ebenfalls einer Verifizierung unterzogen. Dies wird erforderlichenfalls im e-Zoll-System mit Risikoprofilen angeordnet.

Für die nachträgliche Prüfung von Präferenznachweisen, auch wenn sie als nichtpräferenzieller Ursprungsnachweis dienen, gelten die Vorschriften über das Präferenzrecht.

## 7. Strafbestimmungen

Diese Sanktionsbestimmungen für Verstöße gegen außenhandelsrechtliche Bestimmungen wurden im Außenhandelsgesetz 2005 (AußHG 2005), im 10. Abschnitt, Strafbestimmungen, normiert. (Siehe AH-1130 Strafbestimmungen)

Verstöße gegen die Pflicht zur Vorlage nichtpräferenzieller Ursprungsnachweise werden als verwaltungsbebehördlich zu ahndenden Finanzvergehen nach § 39 AußHG 2005 sanktioniert (§ 39 Abs. 1 und 2).

## **8. Anhang - Änderungsübersicht**

<b>Stand</b>	<b>Änderungen</b>
26. März 2007	Neugliederung, Anpassung an e-Zoll Überführung der Arbeitsrichtlinie in die Findok.